

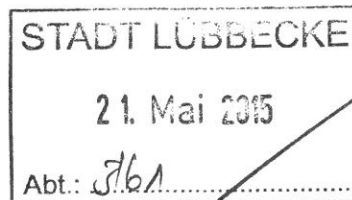


Wasserverband „Große Aue“

Der Verbandsvorsteher

Wasserverband Große Aue•Werner-von-Siemens-Str.9•32369 Rahden

Stadt Lübbecke
Dezernat 3/ Stadtplanung
Kreishausstraße 2-4
32312 Lübbecke



Auskunft erteilt: Herr Dettmann
Telefon: (05771) 1405
Fax: (05771) 60343
E-Mail: zentrale@aeuverband.de
Internet: www.aeuverband.de
Steuer- Nr.: 331/5854/0096
Konten: Stadtparkasse Rahden
Nr. 24000 BLZ 490 510 65
IBAN: DE82 49051065 0000 0240 00
BIC: WELADED1RHD
Sparkasse Minden-Lübbecke
Nr. 30 000 558 BLZ 490 501 01
IBAN: DE62 4905 0101 0030 0005 58
BIC: WELADED1MIN
Öffnungszeiten: Mo- Fr von 08:00 bis 12:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Ihr Zeichen

3 61

Ihre Nachricht vom

20.04.2015

Mein Zeichen

D/ 1-21

Rahden, den

07.05.2015

Aktenzeichen: 3 61

Vorhaben: **B-Plan Nr. 2/21/167 "Südlich Hamkerweg"**

Grundstück: **Oben der Steinbeke, Lübbecke**

Gemarkung: **Lübbecke** Flur(en): **25** Flurstück(e): **667**

BauherrIn: **Stadt Lübbecke, 32312 Lübbecke, Kreishausstr. 2-4**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der von der Planung betroffene Gewässerabschnitt (Gewässer Nr. 177; Westerbach) ist teilweise verrohrt. Bei Starkregenereignissen führt das Gewässer meines Wissens erhebliche Mengen Oberflächenwasser ab. Für das betroffene Gewässer liegt kein Gewässerentwicklungskonzept vor. Zurzeit sind keine Maßnahmen geplant.

Folgende Nebenbestimmungen, gemäß der aktuellen Satzung des Wasserverbandes, bitte ich Sie in die Genehmigung aufzunehmen:

1. Die Erhaltung der Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern obliegt den Eigentümern bzw. den Nutznießern der Anlagen, sofern nicht eine anderweitige rechtsverbindliche Regelung getroffen ist bzw. wird. Hierzu gehören auch Fahrbahnen und nicht befestigte Stirnwände der Überfahrten über Gewässer, die nur als Zufahrten zu Grundstücken einzelner Grundeigentümer dienen. (§ 3 Ziffer 3- Aufgaben)
2. Ufergrundstücke dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung der Gewässer nicht beeinträchtigt wird. (§ 5 Ziffer 2- Benutzung und Bewirtschaftung der Ufergrundstücke)
3. Bei beweideten Grundstücken ist dafür zu sorgen, dass das Weidevieh die Ufer nicht betreten kann. Einfriedigungen müssen mindestens 0,80 m von der oberen Böschungskante entfernt angebracht und ordnungsgemäß unterhalten werden. Bei einer beweglichen Einfriedigung (Elektrozaun) muss der Abstand von der oberen Böschungskante 0,30 m betragen. *Die auf die Gewässer zulaufenden Einfriedigungen müssen so hergestellt sein, dass sie eine 3 m breite Durchfahrt für Räumgeräte und Fahrzeuge ermöglichen, die 0,80 m von der oberen Böschungskante beginnt.*
Ackergrundstücke dürfen nur bis zu einer Entfernung von 0,80 m von der oberen Böschungskante und nur so bearbeitet werden, dass die Ufer der Gewässer nicht beschädigt werden. *Bäume und Sträucher, Häuser, Schuppen usw. dürfen nur in einem Abstand von 3 m*

von der oberen Böschungskante entfernt gepflanzt oder gebaut werden. Die baurechtlichen Vorschriften bleiben unberührt. (§ 5 Ziffer 3- Benutzung und Bewirtschaftung der Ufergrundstücke)

4. Die Gewässereigentümer, die Anlieger und Hinterlieger an Gewässern haben die zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer erforderlichen und rechtzeitig angekündigten Unterhaltungsmaßnahmen zu dulden und Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden.
Anlieger und Hinterlieger (das sind die Eigentümer der an Anliegergrundstücke angrenzenden Grundstücke und die zur Nutzung dieser Grundstücke Berechtigten) haben insbesondere zu dulden, dass die zur Unterhaltung verpflichtete Person oder ihre Beauftragten die Grundstücke betreten, vorübergehend benutzen und aus ihnen Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen, wenn diese anderweitig nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten beschafft werden können.
Sie haben auch erforderliche Bepflanzungen der Ufer und das Einebnen des Aushubs auf ihren Grundstücken zu dulden, letzteres jedoch nur soweit bodenschutzrechtlichen Bestimmungen nicht entgegenstehen und dadurch die bisherige Nutzung nicht dauernd beeinträchtigt wird.
Die Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern haben darüber hinaus zu dulden, dass die Benutzung vorübergehend behindert oder unterbrochen wird. (§5b Ziffer 1- Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung)
5. Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten des Gewässers und seine Anlieger haben alles zu unterlassen, was die Sicherheit und den Schutz der Ufer gefährden oder die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde. *An oberirdischen Gewässern darf eine bauliche Anlage innerhalb von drei Metern von der Böschungsoberkante nur zugelassen werden, wenn ein Bebauungsplan die bauliche Anlage vorsieht oder öffentliche Belange nicht entgegenstehen.* (§5b Ziffer 2- Besondere Pflichten im Interesse der Gewässerunterhaltung)
6. Die Errichtung oder wesentliche Veränderung von Anlagen in, an über und unter oberirdischen Gewässern bedarf der Genehmigung der zuständigen Wasserbehörde.
Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind von ihren Eigentümern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass der ordnungsgemäße Zustand des Gewässers nicht beeinträchtigt wird, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es nach den Umständen nach unvermeidbar ist. (§5c- Anlagen in, an, über und unter Gewässern)
7. Für den Wasserverband ist sicherzustellen, dass eine Erreichbarkeit vorhandener Schächte, z.B. für den Einsatz eines Spülwagens, jederzeit gegeben ist.

Hinweise:

1. Die bauliche Unterhaltung und eine evtl. Erneuerung der Verrohrung liegen in der Zuständigkeit der Stadt Lübbecke als Gewässereigentümer.
Auflagen, mit denen die Durchführung z.B. von Reparatur- oder Erneuerungsarbeiten gesichert werden kann, sind daher von der Stadt Lübbecke zu formulieren. Ggf. liegen dort auch vertragliche Vereinbarungen bezüglich der Verrohrung vor, die ggf. für den Bebauungsplan zu berücksichtigen sind.
2. Bisher wurden die oberen Böschungsbereiche des Westerbaches von der südlichen Seite des Hamkerweges gemulcht (Gerät: 13 to Schlepper mit Ausleger). Ebenso wurde einmal pro Jahr die Sohle mit einem Mobilbagger (14to) und Mähkorb gemäht. Dieser Unterhaltungsmodus hat sich aufgrund der langjährigen Erfahrung an dem Bach bewährt. Hier ist anzumerken, dass es in Wintermonaten auch schon zu Überstauereignissen am Hamkerweg gekommen ist.
Nach einem Gesprächstermin am 05.05.2015 mit Vertretern des Kreises, der Stadt und des Wasserverbandes sind folgende Punkte festzuhalten. Die Untere Wasserbehörde wünscht sich eine naturnähere Gestaltung des Westerbaches im Plangebiet. Die Beteiligten vor Ort waren sich einig, dass eine Unterhaltung bei dem jetzigen Planungsstand nur von der Virchowstraße (Problem: Verkehrsaufkommen und Zugänglichkeit nicht gegeben) und Hamkerweg (Problem: Zugänglichkeit aufgrund des Baumbestandes nicht gegeben; gem. Begründung B-Plan Seite 16, 19, 24 u. 28 sind die Bäume zu schützen; Unterhaltung nur gegeben, wenn vereinzelte Bäume gefällt werden).

Aus Sicht des Wasserverbandes kann bei dem derzeitigen Planungsstand keine Unterhaltung „per Hand“ durchgeführt werden, da bei rd. 1330 km Gewässerlänge im Verbandsgebiet die Unterhaltung nur mit „Großgeräten“ möglich ist. Ferner ist absehbar, dass das Mähgut beidem derzeitigen Planungsstand im Siedlungsbereich Hamkerweg abgefahren werden muß. Somit muß bei dem jetzigen Stand der Planung aus Sicht des Wasserverbandes die Unterhaltung in dem Baugebiet „Südlich Hamkerweg“ abgelehnt werden, da keine Zugänglichkeit für den Wasserverband gegeben ist.

3. Gemäß Ziffer 6.5 Begründungen zum B-Plan (Seite 10) sowie § 2 Ziffer 2 Textliche Festsetzungen sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Garagen, Stellplätze und Einfriedigungen allgemein zulässig. Somit wäre eine Unterhaltung über den 5 m Streifen südlich des Hamkerweges nicht möglich.
4. Gemäß Begründung zum B-Plan Ziffer 3.2 (Seite 18), Ziffer 3.5 (Seite 20), Ziffer 5.2 (Seite 23) und vor allem Ziffer 5.5 (Seite 25) ist der Westerbach ein strukturarmes und naturfernes Gewässer. Warum wurden keine Planalternativen (siehe Ziffer 1.4 Seite 17), wie z.B. die Verrohrung des Westerbaches bis zu Virchowstraße, Verlegung der Gewässertrasse weg vom Hamkerweg Richtung Norden und Umgestaltung des Westerbaches mit „integrierten“ Regenrückhaltebecken untersucht?
5. Sofern die derzeit vorliegende Planung umgesetzt wird, sind die Auflagen aus unserer Satzung (siehe Nebenbestimmungen) zu beachten. Da diese Nebenbestimmungen aber bei dieser Planung nicht eingehalten werden können, wird der Wasserverband die Unterhaltung in diesem Bereich nicht durchführen können. Somit könnte wie an anderen Stellen auch über eine Vereinbarung die Gewässerunterhaltung auf die Stadt übertragen werden. Im Streitfall würde die Untere Wasserbehörde des Kreises entscheiden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

gez. Lutz Dettmann